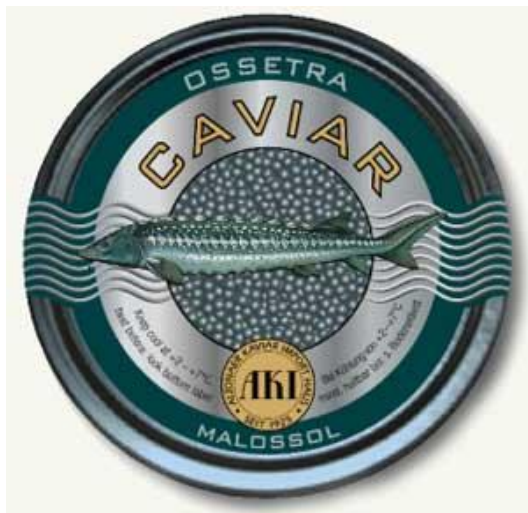




Infoblatt des BMLFUW (CITES-Vollzugsbehörde)

KAVIAR – Registrierung – Kennzeichnung

(Stand: Jänner 2014)



→ Welche Arten sind betroffen ?

Jeglicher Kaviar aller Stör- und Löffelstörarten unterliegt den artenhandelsrechtlichen Bestimmungen.

Artencode, Wissenschaftlicher Name

<i>Acipenser baerii</i> : Sibirischer Stör	BAE
<i>Acipenser baerii baicalensis</i> : Baikal Stör	BAI
<i>Acipenser brevirostrum</i> : Kurznasenstör	BVI
<i>Acipenser dabryanus</i> : Yangtze-Stör	DAB
<i>Acipenser fulvescens</i> : Roter Stör	FUL
<i>Acipenser gueldenstaedtii</i> : Russischer Stör (Waxdick)	GUE
<i>Acipenser medirostris</i> : Grüner Stör	MED
<i>Acipenser mikadoi</i> : Sacchalin-Stör	MIK
<i>Acipenser naccarii</i> : Adria-Stör (Adriatischer Stör)	NAC
<i>Acipenser nudiiventris</i> : Glatttick	NUD
<i>Acipenser oxyrinchus</i> : Atlantischer Stör	OXY
<i>Acipenser oxyrinchus desotoi</i> : Gulf Sturgeon	DES
<i>Acipenser persicus</i> : Persischer Stör	PER
<i>Acipenser ruthenus</i> : Sterlet	RUT
<i>Acipenser schrenckii</i> : Amurstör	SCH
<i>Acipenser sinensis</i> : Chinesischer Stör	SIN
<i>Acipenser stellatus</i> : Sternhausen (Scherg)	STE
<i>Acipenser sturio</i> : Baltischer Stör (Gemeiner Stör)	STU

<i>Acipenser transmontanus</i> : Weißer Stör (Sacramento-Stör)	TRA
<i>Huso dauricus</i> : Sibirischer Hausen	DAU
<i>Huso huso</i> : Europäischer Hausen (Belugastör)	HUS
<i>Polyodon spathula</i> : Löffelstör	SPA
<i>Psephurus gladius</i> : Chinesischer Schwertstör (Schwertstör)	GLA
<i>Pseudoscaphirhynchus fedtschenkoi</i> : Syr-Darja Schaufelstör	FED
<i>Pseudoscaphirhynchus hermanni</i> : Kleiner Amu-Darja Schaufelstör	HER
<i>Pseudoscaphirhynchus kaufmanni</i> : Großer Pseudoschaufelstör	KAU
<i>Scaphirhynchus albus</i> : Blasser Schaufelnasenstör	ALB
<i>Scaphirhynchus platyrhynchus</i> : Schaufelstör (Schaufelnasenstör)	PLA
<i>Scaphirhynchus suttkusi</i> : Alabama Sturgeon	SUS
Verschiedene Arten (für ausschließlich "gepressten" Kaviar)	MIX

Hybridarten:

Code für männliche Arten x Code für die weiblichen Arten YYY x XXX

Quelle: Anhang 2 der CITES Resolution Conf. 12.7 (Rev. CoP16)

→ Warum ist eine Kennzeichnung notwendig ?

Um den Handel (Einfuhr, Ausfuhr, Binnenhandel) mit Exemplaren von geschützten Arten kontrollieren zu können, müssen die Exemplare eindeutig gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnungspflicht soll einen Betrug verhindern und den illegalen Handel mit geschützten Arten eindämmen.

→ Welche Bestimmungen gibt es ?

International – CITES

CITES Resolution Conf. 12.7 (Rev. Cop 16)

Conservation of and trade in sturgeons and paddlefish

CITES guidelines for an universal labelling system for the trade in and identification of caviar

Codes for identification of Acipenseriformes species, hybrids and mixed species

(Originaltext unter www.cites.org)

Seit 1998 sind alle Störe und Löffelstöre (*Acipenseriformes*) über das Washingtoner Artenschutzübereinkommen CITES (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora) geschützt.

Im Jahr 2000 wurde ein standardisiertes Etikettierungssystem für Kaviarexporte eingeführt. Dieses wurde 2002 erweitert – demnach müssen **ALLE Kaviardosen im Handel** (Import, Export, Binnenhandel) ein entsprechendes Etikett haben.

Damit die Herkunft des Kaviars identifiziert werden kann, muss das Etikett bestimmte Informationen enthalten.

Eine genaue Beschreibung der Informationen findet sich in der CITES-Resolution Conf. 12.7 (Rev. CoP 16) (*Originaltext unter www.cites.org*).

Das Kennzeichnungs-System soll:

- jeglichen Kaviar betreffen, unabhängig, ob für kommerzielle oder nichtkommerzielle Zwecke produziert
- sowohl für den Inlandsmarkt als auch den internationalen Markt gelten
- durch ein nicht entfernbares Label gewährleistet werden
- jedes Primär-Gefäß, das Kaviar enthält, erfassen (Dose, Glas o.a.)

Europäische Union

EU- Verordnung 865/2006 zuletzt geändert mit VO Nr.791/2012

In der Europäischen Union wurde die Etikettierung aller Kaviardosen mittels VO 865/2006 verbindlich gemacht und **alle Händler in der EU verpflichtet, die Etikettierungsvorschriften zu befolgen**. Dies gilt für die Etikettierung aller Kaviarbehälter und zwar ohne Größeneinschränkung.

Das zu verwendende Etikett muss einen bestimmten Code enthalten.

Zur Vereinfachung der Umsetzung von Kennzeichnungsvorschriften von Kaviar sind nur die von der Vollzugsbehörde zugelassenen Betriebe berechtigt, Kaviar zu handeln. Dazu wird diesen von der Vollzugsbehörde eine spezielle Registrierungsnummer erteilt.

Für die registrierten Betriebe bestehen Aufzeichnungspflichten über die gehandelten, produzierten, gelagerten Kaviarmengen.

- Eine **Ein,- Ausfuhrgenehmigung bzw. Wiederausfuhrbescheinigung** für Behälter für Kaviar der Ordnung Acipenseriformes spp. einschließlich Dose, Glas oder Kiste, in die Kaviar direkt verpackt wird, darf nur erteilt werden, **wenn der Antragsteller der Vollzugsbehörde (BMLFUW) nachgewiesen hat, dass die Behältnisse entsprechend einmalig (nicht wieder verwendbar) gekennzeichnet sind.**
- Ebenso sind für **den rechtmäßigen Handel mit Kaviar innerhalb der EU** die Behältnisse für Kaviar **entsprechend zu kennzeichnen**.

Auf nationaler Ebene werden diese internationalen und EU-rechtlichen Vorgaben im **Artenhandelsgesetz** (BGBl I Nr. 16/2010) bzw. der **Arten-Kennzeichnungsverordnung** (BGBl II Nr. 300/2013) umgesetzt.

→ Wie ist zu kennzeichnen?

Die Kaviarbehälter werden **einzeln durch ein auf jedem Primärbehälter angebrachtes, nicht wieder verwendbares** (d.h. es kann nicht entfernt werden, ohne dass es dabei zerstört wird) **Etikett gekennzeichnet**. Wird der Primärbehälter durch das nicht wieder verwendbare Etikett nicht versiegelt, wird der Kaviar so verpackt, dass erkennbar ist, wenn der Behälter geöffnet wurde.

→ Welche Informationen muss ein Etikett wiedergeben ?

Folgende Definitionen sollen gelten:

- **Lot-Identifikations-Nummer:** Nummer, die mit dem Buchführungssystem des Herstellungsbetriebes oder des Um-Verpackungsbetriebes korrespondiert
- **Nicht entfernbares Label:** Jedes Label oder Kennzeichen, das nicht entfernt werden kann, ohne dabei zerstört zu werden und das auch nicht auf eine andere Kaviar-Dose übertragen werden kann.
- **Primär-Gefäß:** Dose, Glas oder anderes Gefäß, das in direktem Kontakt mit dem Kaviar ist.
- **Herstellungsbetrieb:** befindet sich im Ursprungsland und packt den Kaviar erstmalig in ein Primär-Gefäß
- **Um-Verpackungsbetrieb:** erhält und umverpackt Kaviar in neue Primär-Gefäße
- **Sekundär-Gefäß:** enthält Primär-Gefäße
- **Ursprungsland:** hier wird Kaviar der Natur entnommen oder in Aquakultur produziert.
- **Herkunftscode:** W = Wildentnahme, C = in Gefangenschaft geboren und gezüchtet, F = in Gefangenschaft geboren und ein Elternteil Wildentnahme

Kennzeichnungsprocedere im Ursprungsland

Vorgeschriebener Label-Inhalt: **HUS/W/RU/2003/xxxx/yyyy**

HUS: Standardisierter Art-Code, hier: *Huso huso* (s. Anlage 2 der Resolution)

W: Herkunftscode für den Kaviar gemäß CITES, hier: Wildentnahme

RU: ISO-Ländercode für das Ursprungsland, hier: Russland

2003: Jahr der Kaviargewinnung

xxxx: offizielle Registriernummer des Herstellungsbetriebes

yyyy: Lot-Identifikations-Nummer der entsprechenden Kaviar-Charge

Achtung: Das Label eines Ursprungslandes gilt auch für Re-exporte weiter, sofern die Primär-Gefäße nicht umverpackt werden.

Kennzeichnungsprocedere im Falle der Um-Verpackung

Vorgeschriebener Label-Inhalt: **PER/W/IR/2003/AT-wwww/zzzz**

PER: Standardisierter Art-Code, hier: *Acipenser persicus*

W: Herkunftscode für den Kaviar gemäß CITES, hier: Wildentnahme

IR: ISO-Ländercode für das Ursprungsland, hier: Iran

2003: Jahr der Um-Verpackung

AT-wwww: offizielle Registriernummer des Um-Verpackungsbetriebes (incl. Ländercode)

zzzz: Lot-Identifikations-Nummer der entsprechenden Kaviar-Charge gemäß

Buchführung des Um-Verpackungsbetriebes oder die Nummer der CITES

Ausfuhrgenehmigung bzw. der Wiederausfuhrbescheinigung

Weitere Festlegungen zur Kennzeichnung gem. CITES-Resolution

- die exakte Menge der Sendung muss auf jedem Sekundär-Gefäß vermerkt sein
- ebenso die Beschreibung des Inhaltes gemäß internationaler Zollbestimmungen
- die Information auf dem Label muss auf den entsprechenden CITES-Dokumenten enthalten sein

- im Falle der Nichtübereinstimmung von Informationen auf den Labels und dem CITES-Dokument sollte die WA-Einfuhrbehörde die WA-Behörde des (Wieder-) Ausfuhrlandes kontaktieren.
- Jedes Land soll, sofern das gemäß nationalem Recht möglich ist, ein Registriersystem für Herstellungsbetriebe und Um-Verpackungsbetriebe etablieren und dem CITES Sekretariat die Betriebe und ihre Registrier-Nummern melden.
- Vertragsstaaten sollten nur gekennzeichnete Sendungen akzeptieren.

→ Bei welcher Behörde erfolgt eine Registrierung ?

Entsprechende Anträge sind bei der CITES-Vollzugsbehörde = BMLFUW, Stubenbastei 5, Abt. II/4, 1010 Wien, schriftlich zu stellen.

Nur die von der Vollzugsbehörde **zugelassenen Verarbeitungs- und (Um-) Verpackungsbetriebe** sind berechtigt, Kaviar für die Ausfuhr oder Wiederausfuhr oder den innergemeinschaftlichen Handel zu verarbeiten, zu verpacken oder umzupacken.

Auch kaviarerzeugende Aquakulturbetriebe gelten als Verarbeitungsbetriebe.

Jedem dieser Verarbeitungs- und (Um-)Verpackungsbetriebe wird von der Vollzugsbehörde ein individueller **Registrierungscode** zugewiesen.

Das BMLFUW führt das Register der Betriebe und meldet die vergebenen Registrier-Nummern an das CITES Sekretariat.

Bei der Beantragung von Registrier-Nummern fügen die Betriebe bei:

- Beispiele der bzw. des beabsichtigten Labels, Beschreibung der Anbringung des Labels, Photodokumentation davon.
- Genaue Beschreibung des Inhaltes / des Zustandekommens der Lot-Identifikations-Nummer und des dazugehörigen Buchführungssystems im Betrieb.

Aquakultur - Produktionsbetriebe fügen zusätzlich bei:

Erklärung über die zur Produktion genutzten Arten, ihre Herkunft, Legalität der Störe, erwartete Produktionsmenge Kaviar pro Jahr. Die Darlegungen sind über die zuständigen Naturschutzbehörden der Bundesländer und nach deren Bestätigung an das BMLFUW zu leiten.

Zugelassene Verarbeitungs- und (Um-)Verpackungsbetriebe müssen **Aufzeichnungen** über die jeweils eingeführten, ausgeführten, wiederausgeführten, vor Ort hergestellten oder gelagerten Kaviarmengen führen !

Diese Aufzeichnungen müssen für die Kontrolle durch die Vollzugsbehörde zur Verfügung gehalten werden.

